

## ANMELDUNG ZUM ENERGIEBEZUG

Bauherrschaft: .....

Projektverfasser: .....

Parzelle Nr. ....

Gebäude Nr. ....

Lage der Baute:  
(Strassen- oder Lokalname) .....

Ortschaft .....

- Neuanschluss ..... Amp
- Verstärkung des Anschlussüberstromunterbrechers auf ..... Amp
- Keine Änderung am Anschlussüberstromunterbrecher
- Bestehende Anschlusssicherung ..... Amp
- Baustromanschluss ..... Amp

### 1. Anmeldung und Bestellung

Beanspruchte Leistung (exkl. Elektroheizungsanteil) ..... kW

Wärmepumpen (nur mit separatem Gesuch möglich) ..... kW

Elektrische Raumheizung (nur mit separatem Gesuch möglich  
im Rahmen des kantonalen Energiegesetzes) ..... kW

Energieerzeugungsanlage EEA (nur mit separatem Gesuch möglich) ..... kW

Andere Spezialzwecke (Kran, Lift usw.): ..... kW

Termin für den Hausanschluss .....

### 2. Baustrom

- Leistungsbedarf ..... kW
- Inbetriebsetzungstermin Baustromanschluss .....

### 3. Anschlussbedingungen

(Auszug aus Reglementen und Verordnungen)

- 3.1 Die Erstellung des elektrischen Hausanschlusses ab vorhandenem Verteilnetz weg bis zum Hausanschlusskasten erfolgt ausschließlich durch die KHR resp. durch eine von ihr beauftragte Unternehmung.
- 3.2 Die KHR bestimmt die Art der Ausführung (Frei – oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und in der Regel der Tarifgeräte. Anschlussüberstromunterbrecher und Messeinrichtung (Zählerkasten) müssen in der Regel von aussen zugänglich sein. Dabei nimmt die KHR nach Absprache mit dem Anschlussnehmer auf dessen Interesse Rücksicht. Mehrkosten resultierend aus Sonderwünschen des Bauherrn werden diesem verrechnet.
- 3.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt: bei Kabelanschlussleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussstromunterbrechers. Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.
- 3.4 Die KHR bezahlt den elektrischen Hausanschluss bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (ohne Grabarbeiten). Die KHR erstellt für eine Liegenschaft bzw. eine Parzelle und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten und Verantwortung des Anschlussnehmers.
- 3.5 Die KHR ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 3.6 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der KHR kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für Versorgung Dritter bestimmt sind. (Kabelverteilkabinen sind gemäss Art. 642 ZGB Bestandteile der Leitungen) Ferner ist das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 3.7 Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab, Spitz- und bauliche Anschlussarbeiten sowie Kabelschächte nach Anleitung der KHR auszuführen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers wobei die KHR den Anschlusspunkt ans örtliche Verteilnetz bestimmt.
- 3.9 Verursacht der Anschlussnehmer bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Baumeisterkosten zu seinen Lasten.
- 3.10 Für elektrische Boiler und Heizungsanlagen sind Anschlussgesuche einzureichen. Für nach geltendem Recht bewilligte Heizungen wird ein Netzkostenbeitrag erhoben. Das Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG) und die Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV) sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformationenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) werden mit einer Jahrespauschale zu Lasten des Anschlussnehmers verrechnet.
- 3.12 Bei Gesamtüberbauung eines Grundstückes ist vor Baubeginn ein Situationsplan (1:500) einzureichen. Bei Bebauung einzelner Parzellen bestimmt die KHR Zahl und Art der einzureichenden Planunterlagen.
- 3.13 Die Arbeiten von der KHR werden erst dann in Angriff genommen, wenn die erforderlichen Anmeldeformulare (Energiebezug / Installationsanzeige und allfällige weitere Unterlagen) vorliegen und von der zuständigen Genehmigungsbehörde auch genehmigt sind.
- 3.14 Auskünfte erteilt in Vertretung für die Organe der KHR auch

IBG B.Graf AG Engineering  
Pulvermühlestrasse 42  
7004 Chur

Telefon: 058 / 356 64 00  
Fax 058 / 356 64 05

\*\*\*\*\*  
Ort und Datum:

Durch den Gesuchsteller zu unterschreiben:

.....

.....

#### Beizulegende Unterlagen:

- Situation (Kataster) 1:500 oder 1:1000
- Gebäudegrundriss Keller und Erdgeschoss (inkl. eingezeichnetem, voraussichtlich gewünschtem Standort für die Messeinrichtung (Zähler, resp. Aussenzählerkasten)